Reglement zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung)

Vom 18. Juni 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Stadtrat von Nidau,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

[1] Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen und weiteren Massnahmen der Stadt im Hinblick auf die in Artikel 2a der Stadtordnung genannten Nachhaltigkeitsziele. Dabei sollen insbesondere das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.

Art. 2 Massnahmen

[1] Die Stadt verfolgt das Ziel gemäss Artikel 1 mit geeigneten Massnahmen.

[2] Die Stadt ergreift Massnahmen zur Reduktion und zur effizienten Nutzung des Energieeinsatzes

a zugunsten erneuerbarer Energien, zum Klimaschutz sowie generell zur Erreichung der in der Stadtordnung verankerten Nachhaltigkeitsziele,

b unterstützt entsprechende Massnahmen Dritter mit Förderbeiträgen nach den Artikeln 4ff.,

c führt Aktionen durch,

d bietet Information und Beratung an.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Gebiet

[1] Die Stadt ergreift und fördert Massnahmen auf dem Gebiet der Stadt Nidau.

[2] Sie kann weitere Massnahmen ergreifen und fördern, wenn diese auch für die Stadt von Nutzen sind.

2 Beiträge

Art. 4 Grundsätze

[1] Die Stadt richtet Beiträge aus für Massnahmen zur Reduktion und zur Effiziensteigerung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer Energieträger.

[2] Auf Beiträge im Sinne von Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge werden nur ausgerichtet, soweit die Spezialfinanzierung (Artikel 7) dafür noch Mittel aufweist.

[3] Die Stadt prüft die Wirksamkeit der unterstützen Massnahmen und beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

[4] Der Gemeinderat definiert die Fördertatbestände, die Beitragssätze und die Fristen.

Art. 5 Ausschluss

[1] Keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, zu denen das Gesetz verpflichtet.

Art. 6 Verwendungszweck

[1] Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie, zur Produktion von Energie und zum Klimaschutz, insbesondere

a Aufwendungen bei Energieberatung,
b Gebäudeenergie und -sanierung, erneuerbare Wärme, Wärmeverbünde,
c Beiträge an Grossverbraucher / Unternehmen zur Erarbeitung einer Zielvereinbarung,
d Aktionen und Kampagnen, Sonderprojekte in den Bereichen Klimaschutz oder Energieeffizienz,

e Projekte zur Förderung nachhaltiger Mobilität.

Art. 7 Spezialfinanzierung

[1] Für Massnahmen nach diesem Reglement besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn der Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

[2] Die Elektrizitätsversorgung Nidau erhebt von den Strombezügerinnen und Strombezügern in Nidau eine öffentlich-rechtliche Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Gebühren für leitungsgebundene Elektrizitätslieferungen.

[3] Der Zuschlag beträgt max. 0.8 Rappen pro kWh (exkl. MWSt.) auf dem Netznutzungsentgelt und wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der in der Spezialfinanzierung jeweils vorhandenen Mittel jährlich festgelegt. Er ist auf der Stromrechnung auszuweisen.

[4] Der Spezialfinanzierung werden die Mittel für die gemäss Artikel 9 beschlossenen Beiträge und weiteren Massnahmen nach diesem Reglement belastet.

[5] Verpflichtungen der Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.

3 Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 8 Gesuche

[1] Gesuche um Beiträge nach den Artikel 4 ff. müssen der zuständigen Stelle der Stadt Nidau eingereicht werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Entscheid

[1] Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche. Er kann die Entscheide an eine Verwaltungsstelle delegieren.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

[1] Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen namentlich betreffend

a die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen,
b das Verfahren,

c den Entscheid über die Gesuche,
d die Rückerstattung von Beiträgen.

Art. 11 Auflösung der Spezialfinanzierung

[1] Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung ist ein allfälliger Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.06.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	2020-013

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.06.2020	01.01.2021	Erstfassung	2020-013